

VERBRAUCHERDARLEHENSVERTAG

solarisBank AG

Anna-Louisa-Karsch Straße 2

10178 Berlin

(nachfolgend „**solarisBank**“)

gewährt

Name: *Nachname, Vorname*

Anschrift: *Straße Hausnummer, Postleitzahl, Stadt*

E-Mail: *E-Mail Adresse*

(nachfolgend „**Darlehensnehmer**“)

zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Verbraucherdarlehensvertrags eine Kreditlinie, die in der Form von Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen werden kann. Dieser Verbraucherdarlehensvertrag wird ohne festes Enddatum abgeschlossen. Die Kreditlinie wird ohne festes Enddatum eingeräumt. Für unter der Kreditlinie in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen wird jeweils nach Maßgabe von Ziff. II.2. eine regelmäßige Tilgung vereinbart.

I. Verwendung

Verbraucherdarlehen dürfen unter der Kreditlinie in Anspruch genommen werden als Auszahlung auf ein Konto des Darlehensnehmers, jeweils für Transaktionen, die mit der Kreditkarte („**AMEX Kreditkarte**“) über den Kreditvermittler **American Express Europe S.A. (Germany branch), American Express Europe S.A. (Germany branch), Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, Registergericht Frankfurt am Main, HRB 112342**; („**AMEX**“) durchgeführt wurden. Eine Inanspruchnahme kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem die Daten einer mit der AMEX Kreditkarte durchgeführten Transaktion in das Nutzerkonto des Darlehensnehmers auf der Splitpay-Plattform (<https://www.americanexpress.com/de-de/vorteile/splitpay/>) übertragen sind. Ab diesem Zeitpunkt sind Inanspruchnahmen innerhalb von bis zu 90 Tagen ab dem Datum der Transaktion mit der AMEX Kreditkarte zulässig für einzelne oder mehrere Beträge, insgesamt bis zur Höhe des Betrags der mit der AMEX Kreditkarte durchgeführten Transaktion.

Der Darlehensnehmer hat am (das „**Antragsdatum**“) in seinem Nutzerkonto auf der Splitpay-Plattform (<https://www.americanexpress.com/de-de/vorteile/splitpay/>) bestimmte persönliche Angaben gegenüber der Bank gemacht, die wesentliche Grundlage für die Einräumung der Kreditlinie, den Abschluss dieses Verbraucherdarlehensvertrags und die Darlehenskonditionen sind.

II. Darlehenskonditionen

Das Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags auf Grundlage der nachstehend genannten Kreditkonditionen muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Antragsdatum bei der Bank eingereicht werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Bank.

Folgende Kreditkonditionen wurden auf Grundlage der vom Darlehensnehmer angegebenen Informationen erstellt:

1. Kreditlinie

Der maximale Nettodarlehensbetrag, der unter diesem Verbraucherdarlehensvertrag insgesamt jeweils in einem Betrag oder durch mehrere Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen werden kann, beläuft sich auf

EUR (*Kreditlinie*)

Verbraucherdarlehen dürfen in Mindestbeträgen von EUR 300,00 in Anspruch genommen werden. Nach Tilgung in Anspruch genommener Verbraucherdarlehen sind erneute Inanspruchnahmen bis zur Höhe der dann jeweils nicht in Anspruch genommenen Kreditlinie nach näherer Maßgabe dieses Verbraucherdarlehensvertrags zulässig.

2. Laufzeit einzelner Verbraucherdarlehen; Tilgungsplan; Zinssatz

Für die Laufzeit und den Zinssatz jedes einzelnen Verbraucherdarlehens wird die solarisBank dem Darlehensnehmer vor jeder einzelnen Inanspruchnahme Optionen wie folgt anbieten:

a. Laufzeit

Für jedes einzelne Verbraucherdarlehen wird die solarisBank dem Darlehensnehmer Laufzeitoptionen mit Laufzeiten zwischen 3 und 24 Monaten anbieten. Die Laufzeitoptionen hängen dabei ab von der Höhe des einzelnen Verbraucherdarlehens und den Mitteln, die dem Darlehensnehmer ausgehend von seinen persönlichen Angaben zur Tilgung des betreffenden Verbraucherdarlehens zur Verfügung stehen.

b. Zins

Der Sollzins beträgt [11] % p.a.. Der effektive Jahreszinssatz ist abhängig von dem jeweils in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehen. Bei einem Verbraucherdarlehen von 350 € bei monatlichen Raten in der Höhe von 59,68 €, einer Laufzeit von 6 Monaten und dem festen Sollzinssatz von 11 % ist der Gesamtbetrag 359,09 € und der effektive Jahreszinssatz 12,13 %.

Ausnahmsweise können der Sollzins und der sich daraus ergebende effektive Jahreszins im Rahmen von Aktionen mit AMEX zugunsten des Darlehensnehmers nach unten von dem vorgenannten Sollzins und dem sich daraus ergebenden effektiven Jahreszins abweichen. Die Bedingungen einer Aktion gelten nur für ein im Rahmen der Aktion in Anspruch genommenes Verbraucherdarlehen. Über eventuelle Aktionen wird der Darlehensnehmer auf der Splitpay-Plattform vor Inanspruchnahme eines Verbraucherdarlehens informiert.

c. Tilgungsplan

Für jede Laufzeitoption wird die solarisBank dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan anbieten. Jeder Tilgungsplan enthält von der Laufzeitoption abhängige Ratenzahlungen. Jede Ratenzahlung beinhaltet einen Zins- und einen Tilgungsanteil.

3. Auszahlung

Die solarisBank stellt den Nettodarlehensbetrag jedes Verbraucherdarlehens nach Inanspruchnahme direkt an den Darlehensnehmer auf dem von ihm angegebene Auszahlungskonto mit der IBAN und der BIC („**Auszahlungskonto**“) zur Verfügung.

4. Tilgung; Rückzahlung

Der Darlehensnehmer wird der solarisBank jedes Verbraucherdarlehen zurückzahlen. Die Höhe der einzelnen Tilgungsbeträge und die Fälligkeitszeitpunkte der einzelnen Ratenzahlungen richten sich dabei - im Rahmen der von der solarisBank gemäß vorstehender Ziff. I.2. angebotenen Optionen - nach der von dem Darlehensnehmer ausgewählten Laufzeitoption und dem dieser Laufzeitoption entsprechenden Tilgungsplan.

III. Ergänzende Vereinbarungen zum Verbraucherdarlehensvertrag

1. Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags

Mit Unterzeichnung und Übersendung dieses Verbraucherdarlehensvertrags an die solarisBank gibt der Darlehensnehmer gegenüber der solarisBank ein Angebot auf Abschluss dieses Verbraucherdarlehensvertrags ab.

Im Falle der Annahme durch die solarisBank sendet die solarisBank dem Darlehensnehmer eine E-Mail mit dem von ihm unterzeichneten Verbraucherdarlehensvertrag für seine Unterlagen zurück. Der Zugang dieser E-Mail beim Darlehensnehmer ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für den Fall, dass dem Darlehensnehmer die E-Mail nicht zugeht, ist das Datum des Vertragsschlusses die Mitteilung der solarisBank über die Einräumung der Kreditlinie im Nutzerkonto des Darlehensnehmers auf der Splitpay-Plattform.

2. Kommunikation

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die solarisBank die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderlichen Bankmitteilungen und sonstige Informationen elektronisch in Textform per E-Mail zur Verfügung stellt. Alle Informationen und sämtlicher Schriftverkehr werden an die im Antrag vom Darlehensnehmer angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags jederzeit verlangen, dass ihm der Verbraucherdarlehensvertrag einschließlich der „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ als elektronisches Dokument per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.

3. Prüfungspflicht

Der Darlehensnehmer ist entsprechend Ziffer 11.4 der „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig auf den Eingang von E-Mails zu kontrollieren, eingestellte Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie etwaige Einwendungen umgehend zu erheben.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Berlin.

5. Fälligkeit/Zinsen/Ausbleibende Zahlungen

5.1 Fälligkeit

Tilgungen sind jeweils entsprechend dem von dem Darlehensnehmer ausgewählten Tilgungsplan zur Zahlung fällig und werden auf Grundlage des vom Darlehensnehmer erteilten SEPA-Basis-Lastschriftmandats zum jeweiligen Fälligkeitstermin von dem im SEPA-Basis-Lastschriftmandat genannten Konto („**Referenzkonto**“) des Darlehensnehmers eingezogen.

5.2 Zinsen

Jedes unter der Kreditlinie in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen ist ab dem Tag der Auszahlung (Anweisung des Darlehensnehmers an die solarisBank zur Auszahlung) zu verzinsen. Infolge sofortiger Verrechnung der in jeder Tilgungsrate enthaltenen Tilgungsanteile verändert sich das Verhältnis von Zins und Tilgung in der Weise, dass bei gleichbleibender Tilgungsrate die jeweils ersparten Zinsen zur verstärkten Tilgung verwendet werden; der jeweilige Restsaldo bildet die Basis für die Verzinsung bis zur nächsten Ratenzahlung.

Beträgt der Zeitraum ab dem Kalendertag der Auszahlung eines Verbraucherdarlehens bis zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin weniger als 30 Tage, macht solarisBank für den fraglichen Zeitraum nur Sollzinsen geltend, das heißt, nur das Entgelt für die Nutzung des Verbraucherdarlehens (sog. Tageszinsen), nicht aber auch eine anteilige Tilgung, da jede Rate den Zinsanteil für genau einen Monat bzw. 30 Tage enthält. Solche Tageszinsen zieht die solarisBank an dem ersten Ratenfälligkeitstermin ein. Beträgt der Zeitraum ab dem Kalendertag der Auszahlung des Darlehens bis zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin 30 oder 31 Tage, erfolgt der erste Rateneinzug an diesem Ratenfälligkeitstermin. Gesonderte Tageszinsen hat der Darlehensnehmer in diesem Fall nicht zu entrichten.

Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektiven Jahreszinsen beruhen auf der Annahme, dass die Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen. Im Falle von Ratenzahlungen zu früheren oder späteren Zeitpunkten ändern sich diese Angaben.

5.3 Ausbleibende Zahlungen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zum jeweiligen Ratenfälligkeitstermin auf dem Referenzkonto für ausreichende Deckung zu sorgen, damit jede Lastschrift über eine vereinbarte Rate eingezogen werden kann. Sofern der Darlehensnehmer diese Pflicht verletzt und dadurch die Rückgabe der Lastschrift verursacht, ist er der solarisBank zum Ersatz der hiermit verbundenen Aufwendungen und eines darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Darlehensnehmer haben und zu Verzugszinsen, Mahngebühren, Kündigung und Verwertung einer gestellten Sicherheit führen.

Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von geschuldeten Beträgen in Verzug (Zahlungsverzug), ist die solarisBank berechtigt, diesen Verbraucherdarlehensvertrag, die Kreditlinie und jedes Verbraucherdarlehen nach Maßgabe von Ziffer 7.2 zu kündigen und sofortige Rückzahlung der gesamten geschuldeten Summe zu verlangen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der geschuldeten Beträge beauftragt wird. Das schließt die Möglichkeit ein, dass die Forderungen der solarisBank an ein Inkassounternehmen veräußert werden.

Für ausbleibende Zahlungen wird die solarisBank einen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB berechnen.

Die solarisBank kann Mahnkosten von pauschal EUR (XY) pro Mahnung berechnen. Dem Darlehensnehmer steht der Nachweis frei, dass der solarisBank kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Vorzeitige Tilgung/Tilgungsplan/Vorfälligkeitsentschädigung

6.1 Vorzeitige Tilgung

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, jedes Verbraucherdarlehen ohne Kündigung, jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurück zu zahlen.

6.2 Tilgungsplan

Vor Inanspruchnahme eines Verbraucherdarlehens unter der Kreditlinie bietet die solarisBank dem Darlehensnehmer nach Maßgabe der Ziffer II. 2. a. verschiedene Laufzeitoptionen und damit gemäß Ziffer II. 2. c. verbundene Tilgungspläne an. Der für ein Verbraucherdarlehen anwendbare Tilgungsplan ist der Tilgungsplan, den der Darlehensnehmer bei Inanspruchnahme des Verbraucherdarlehens auswählt.

6.3 Vorfälligkeitsentschädigung

Im Falle einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung ist die solarisBank berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden zu verlangen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird gemäß den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen (siehe unten) berechnet und darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

- 1.) 1%, bzw. wenn der Zeitraum der vorzeitigen und der vereinbarten vollständigen Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages.
- 2.) Den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung zu entrichten gehabt hätte.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird erhoben auf Zahlungseingänge, die über fällige Raten hinausgehen und wird auf Basis des Betrags der vorfälligen Reduzierung des zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bestehenden Kapitalsaldos berechnet.

Die solarisBank wird die Vorfälligkeitsentschädigung nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Bank entgangenen Gewinn,
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen. Dem Darlehensnehmer steht der Nachweis frei, dass der solarisBank kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Kündigungsrechte

7.1 Kündigungsrechte Darlehensnehmer

Dem Darlehensnehmer steht für in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen, mit Ausnahme des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit kein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung gem. Ziffer 6 dieses Verbraucherdarlehensvertrags.

Der Darlehensnehmer kann diesen Verbraucherdarlehensvertrag und die Kreditlinie jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Darlehensnehmer nicht mehr berechtigt, Verbraucherdarlehen unter diesem Verbraucherdarlehensvertrag in Anspruch zu nehmen. Bei Wirksamwerden der Kündigung in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen hat der Darlehensnehmer nach Maßgabe des vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen.

7.2 Kündigungsrechte solarisBank

a) Ordentliche Kündigung des Verbraucherdarlehensvertrags

Die solarisBank ist berechtigt, diesen Verbraucherdarlehensvertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung sind mit Ablauf der vorgenannten Frist keine weiteren Inanspruchnahmen zulässig. In Anspruch genommene Verbraucherdarlehen sind nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen.

b) Außerordentliche Kündigung des Verbraucherdarlehensvertrags

Die solarisBank ist zur außerordentlichen Kündigung des Verbraucherdarlehensvertrags aufgrund von Zahlungsrückstand berechtigt, wenn

- i. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen eines oder mehrerer Verbraucherdarlehen ganz oder teilweise mit mindestens zehn Prozent des Nennbetrags der Kreditlinie in Verzug ist, und
- ii. die solarisBank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Die solarisBank ist berechtigt, diesen Verbraucherdarlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers erheblich verschlechtern und dadurch die Rückzahlung eines oder mehrerer darunter in Anspruch genommener Verbraucherdarlehen gefährdet wird oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegeben ist.

c) Verweigerung der Auszahlung weiterer Verbraucherdarlehen

Die solarisBank ist berechtigt, weitere Auszahlungen von Verbraucherdarlehen unter diesem Verbraucherdarlehensvertrag bei Vorliegen eines sachlichen Grunds gemäß § 499 Abs. 2 BGB zu verweigern. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn der solarisBank die Auszahlung des betreffenden Verbraucherdarlehens nicht zumutbar ist. Beabsichtigt die solarisBank, von Ihrem Recht auf Verweigerung der Auszahlung Gebrauch zu machen, teilt sie dies mit dem Grund dem Darlehensnehmer entsprechend Ziff. III. 7.2. e) mit.

d) Außerordentliche Kündigung von Verbraucherdarlehen

Die solarisBank ist zur Kündigung eines in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens aufgrund von Zahlungsrückstand berechtigt, wenn

- i. der Darlehensnehmer hinsichtlich des betreffenden Verbraucherdarlehens mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens zehn Prozent des Nennbetrags des betreffenden Verbraucherdarlehens in Verzug ist, und
- ii. die solarisBank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld unter dem betreffenden Verbraucherdarlehen verlangt.

Die solarisBank ist berechtigt, jedes in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers erheblich verschlechtern und dadurch die Rückzahlung des betreffenden Verbraucherdarlehens gefährdet wird oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB gegeben ist.

e) Form der Erklärung

Jede Kündigungsersklärung und Erklärung über die Verweigerung der Auszahlung der solarisBank erfolgt in Text- oder Schriftform.

7.3 Rechtsfolgen der Kündigung seitens der solarisBank

Im Fall einer Kündigung gemäß Ziff. 7.2 a) wird jeder unter der Kreditlinie in Anspruch genommene Betrag wie in Ziff. 7.2 a) geregelt fällig. In allen anderen Fällen der Beendigung dieses Verbraucherdarlehensvertrags durch die solarisBank wird jeder der solarisBank darunter geschuldete Betrag sofort fällig. Der Darlehensnehmer ist zudem verpflichtet, die solarisBank von allen Verpflichtungen freizustellen, die die solarisBank mit Abschluss dieses Vertrags übernommenen hat. Die solarisBank ist zudem berechtigt, aus ihr bestellten Sicherheiten Befriedigung zu suchen, sollte der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Rückzahlung eines geschuldeten Betrages nicht fristgerecht nachkommen. Die Berechtigung Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

8. Abtretung von Forderungen; Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags

8.1 Abtretung von Forderungen

Die solarisBank kann Forderungen aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag (auf Rückzahlung in Anspruch genommener Verbraucherdarlehen sowie sonstige Forderungen) ganz oder in Teilbeträgen an Dritte abtreten. Einer Offenlegung einer solchen Abtretung von Forderungen aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag gegenüber dem Darlehensnehmer bedarf es nicht.

8.2 Übertragbarkeit des Verbraucherdarlehensvertrags

Die solarisBank kann diesen Verbraucherdarlehensvertrag einschließlich aller Rechte und Pflichten an Kreditinstitute übertragen. Die solarisBank wird den Darlehensnehmer über jede solche Übertragung spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab Wirksamwerden der Übertragung informieren. Im Fall einer solchen Übertragung ist der Darlehensnehmer berechtigt, diesen Verbraucherdarlehensvertrag und die Kreditlinie innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab Zugang der Mitteilung der solarisBank fristlos zu kündigen. Im Fall einer fristlosen Kündigung des Darlehensnehmers ist der Darlehensnehmer nicht mehr berechtigt, Verbraucherdarlehen unter diesem Verbraucherdarlehensvertrag in Anspruch zu nehmen. Bei Wirksamwerden der Kündigung in Anspruch genommene Verbraucherdarlehen hat der Darlehensnehmer nach Maßgabe des vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen.

„Kreditinstitut“ bezeichnet ein Unternehmen im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG) oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

8.3 Zustimmung zur Übertragung und Weitergabe von Informationen

Mit der Unterzeichnung des Verbraucherdarlehensvertrags erteilt der Darlehensnehmer unwiderruflich seine vorherige Zustimmung zu einer Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags und/oder der Forderungen aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag (auf Rückzahlung in Anspruch genommener Verbraucherdarlehen sowie sonstige Forderungen) wie in Ziffer 8.1 und Ziff. 8.2 beschrieben. In diesem Zusammenhang entbindet der Darlehensnehmer die solarisBank vom Bankgeheimnis und erklärt sich mit der Weitergabe vertrags- und risikorelevanter Informationen (insbesondere finanzieller Informationen) über den Darlehensnehmer an potenzielle neue Kreditgeber einverstanden.

8.4 Ansprechpartner nach Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags

Ungeachtet einer Abtretung von Forderungen, wie in Ziffer 8.1 beschrieben, oder einer Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags, wie in Ziffer 8.2 beschrieben, bleibt die solarisBank bis zu einer etwaigen Anzeige der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags beziehungsweise einer Forderung hieraus Vertragspartnerin und weiterhin alleinige Ansprechpartnerin des Darlehensnehmers im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag.

8.5 Kosten der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen oder der Übertragung des Verbraucherdarlehensvertrags sind von der solarisBank zu tragen.

9. Kosten

Alle durch den Abschluss und Vollzug dieses Verbraucherdarlehensvertrags entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

10. AGB-Pfandrecht

Sofern die solarisBank aufgrund der „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ ein Pfandrecht an Ansprüchen erwirbt, die dem Darlehensnehmer gegen die solarisBank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche der solarisBank aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag. Ein AGB-Pfandrecht besteht nur dann, wenn der Darlehensnehmer auch ein Konto bei der solarisBank führt.

11. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

11.1 Gegenstand der Abtretung

Der Darlehensnehmer tritt hiermit an die solarisBank den der Pfändung unterworfenen Teil (i) aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeder Art, Pensions- und sonstigen Entgeltansprüche aus seinen gegenwärtigen und künftigen Arbeitsverhältnissen, einschließlich Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und (ii) auf Sozialleistungen ab.

Die Abtretung erstreckt sich jeweils (i) zuerst auf die zuerst fällig werdenden der vorgenannten Forderungen und dann jeweils auf später fällig werdende Forderungen; (ii) auf die vorgenannten Forderungen bis zur Höhe von 110% der jeweils insgesamt in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehen; und (iii) wenn eine der vorstehenden Forderungen danach teilweise abgetreten ist, auf einen erstrangigen Teil der betreffenden Forderung.

11.2 Sicherungszweck

Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Ansprüche der solarisBank, die ihr aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag zustehen.

11.3 Informationspflichten

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die solarisBank von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung des Wohnsitzes oder einer Pfändung abgetreterener Ansprüche unaufgefordert zu unterrichten.

11.4 Inanspruchnahme der Zession

Die solarisBank ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittshuldner einzuziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist und er mindestens einmal in Textform zur Zahlung aufgefordert wurde. Die solarisBank wird von der Einziehungsbefugnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, wie es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

Die Offenlegung wird die solarisBank dem Darlehensnehmer mit einer Frist von einem Monat in Textform androhen. Die solarisBank ist berechtigt, die Androhung mit einer Zahlungsaufforderung zu verbinden.

11.5 Freigabe der Abtretung

Die solarisBank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurückübertragen, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten hierneben die anhängenden „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“.

13. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Bankenaufsicht) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Wertpapieraufsicht)

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung am nächsten kommen.

15. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Darlehensnehmer hat das Recht, Beschwerden schriftlich an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 36, 60047 Frankfurt am Main oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.

IV. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die solarisBank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der

solarisBank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch

der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Darlehensnehmer befreit die solarisBank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

V. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Betrag des ersten unter diesem Verbraucherdarlehensvertrag in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens wird auf das in Ziffer I genannte Auszahlungskonto überwiesen, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag seitens des Darlehensnehmers mit einer Signatur versehen ist und die Legitimationsprüfung keine Auszahlungshindernisse ergibt. Auf dieser Grundlage können vom Verbraucher weitere Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen werden.

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, jedoch erst nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholteten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

solarisBank AG

Anna-Louisa-Karsch Straße 2

10178 Berlin

Fax: +49 (0)30 232 56785 99

E-Mail: support@solarisbank.de

www.solarisbank.de

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten.

Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von (XY) Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ich habe ein Exemplar dieses Verbraucherdarlehensvertrags zusammen mit den „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ erhalten und erkenne die „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ ausdrücklich an. Ich habe außerdem die *Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite* erhalten und gelesen.

Unterschrift

Datum	Unterschrift (Darlehensnehmer)
-------	--------------------------------

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

solarisBank AG, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin	Wiederkehrende Zahlung (fällige Monatsraten)
---	--

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]	[Mandatsreferenz]
--	-------------------

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige

[Name des Zahlungsempfängers]
solarisBank AG, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
solarisBank AG, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin

auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut	
BIC1	IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Datum	Unterschrift (Darlehensnehmer)
-------	--------------------------------

SCHUFA-Information

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsvorbeugung, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäfts (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung

- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,

die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an

SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter <http://www.scoring-wissen.de> erhältlich.